

Anordnung die Finanzierung der planmäßigen Investition zur Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel in der volkseigenen Wirtschaft, den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen.

— Übergangsregelung —

Vom 23. Dezember 1957

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. I 1956 S. 83) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung findet Anwendung bis zum 31. März 1958 für Investitionsmaßnahmen der Erweiterung und der Erhaltung der Grundmittel gemäß der Anordnung Nr. 5 vom 31. Januar 1957 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. II S. 91) und dem Beschluß des Wirtschaftsrates vom 17. April 1957 über die Trennung des Investitionsplanes in einen Plan der Erhaltung der Grundmittel und einen Plan der Erweiterung der Grundmittel (GBl. I S. 517).

I.

Plan der Erweiterung der Grundmittel

§ 2

Planumfang

(1) Der Plan der Erweiterung der Grundmittel enthält:

- a) Neuinvestitionen,
- b) Rekonstruktionsmaßnahmen, die über den durch das Amortisationsaufkommen gegebenen Rahmen hinaus zur beschleunigten Erneuerung der Grundmittel notwendig sind),
- c) Teile solcher Rekonstruktionsmaßnahmen, die mit einer Kapazitätserweiterung verbunden sind.

(2) Jeder Planträger ist verpflichtet, der Deutschen Investitionsbank bis zum 15. Februar 1958 die Gesamthöhe seines Planes der Erweiterung der Grundmittel unter besonderer Angabe des Bauanteils mitzuteilen:

- a) für zentrale Pläne = der Zentrale der Deutschen Investitionsbank*
- b) für bezirkliche Pläne = der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank,
- c) für Kreispläne = der zuständigen Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank.

§ 3

Finanzierungsquelle

Die betrieblichen Pläne der Erweiterung der Grundmittel werden bis zum 31. März 1958 aus Haushaltsmitteln finanziert.

§ 4

Bereitstellung der Mittel

(1) Die Höhe der aus dem Haushalt der Republik für die Finanzierung der zentralen Maßnahmen erforderlichen Mittel wird monatlich gemeinsam vom Ministerium der Finanzen, der Zentrale der Deutschen Notenbank und der Zentrale der Deutschen Investitionsbank entsprechend der voraussichtlichen finanziellen Erfüllung des Planes der Erweiterung der Grundmittel festgelegt.

(2) Die monatlich festgelegten Beträge werden der Zentrale der Deutschen Investitionsbank nach einem zwischen den gemäß Abs. 1 genannten Stellen zu vereinbarenden Verfahren auf einem Globalkonto zur Verfügung gestellt.

(3) Die Leiter der Abteilungen Finanzen bei den Räten der Bezirke und bei den Räten der Kreise verfahren gemäß Absätzen 1 und 2 entsprechend. An Stelle der Zentrale der Deutschen Notenbank tritt deren zuständige Bezirksdirektion bzw. Kreisfiliale und an Stelle der Zentrale der Deutschen Investitionsbank tritt deren zuständige Filiale bzw. Zweigstelle.

§ 5

Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“

Die Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“ sind bei den Filialen der Deutschen Notenbank einzurichten, die für eine Führung dieser Konten ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 6

Sichtvermerk und Kontofreigabe

U) Die Investitionsträger haben die vom Planträger bestätigten betrieblichen Investitionspläne (Vordruck 0724) der zuständigen Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank zur Anbringung von Sichtvermerken vorzulegen. In Höhe der vom Investitionsträger nachgewiesenen und von der Deutschen Investitionsbank als Finanzierungsgrundlage anerkannten Dokumentation erfolgt eine schriftliche Kontofreigabe.

(2) Die Kontofreigabe wird erteilt, wenn folgende Finanzierungsunterlagen vorgelegt werden:

1. bei Investitionsmaßnahmen über 150 000 DM

- a) betriebliche Investitionspläne mit Vermerk über die Eigentumsverhältnisse;
- b) Planunterlagen gemäß § 7 der Anordnung Nr. 5 vom 31. Januar 1957 einschließlich Protokolle über die erfolgte Diskussion mit den Werkträgern;
- c) ordnungsgemäße, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende und den quartalsweisen Mittelbedarf ausweisende Verträge für Lieferungen und Leistungen ab 20 000 DM;
- d) listenmäßiger Nachweis über abgeschlossene Verträge nach Buchst. c von 5000 DM bis 20 000 DM sowie über den Abschluß bestätigter Werkaufträge ab 5000 DM bei Eigenleistungen für die Erweiterung der Grundmittel;
- e) Erklärung über die Einrichtung einer Investitions-(Obligo-) Kartei.